



Richtlinie des Rektorates der Technischen Universität Graz zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft (Commission for Scientific Integrity and Ethics)¹

(Beschluss des Rektorates vom 16. September 2008,
verlautbart im Mitteilungsblatt vom 1. Oktober 2008)

Version 1.1

Referenziertes Dokument zum
Qualitätsmanagementhandbuch der
Technischen Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

¹ in Anlehnung an die Richtlinien der Österreichischen Rektorenkonferenz und jene der Max-Planck-Gesellschaft

Präambel

Wissenschaftliche Redlichkeit bzw. Integrität und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens. Sie sind Voraussetzungen für die Reputation von Forscherinnen, Forschern und Forschungseinrichtungen, vor allem aber für das Vertrauen, das diesen von Seiten der Gesellschaft bzw. Öffentlichkeit entgegen gebracht wird.

Die Vermehrung und Beschleunigung von Information, die Verstärkung des Wettbewerbs und der Leistungsbewertung und der daraus resultierende Druck auf aktive Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bergen die Gefahr, dass wissenschaftliche Integrität und die gute wissenschaftliche Praxis im Arbeitsalltag bewusst oder unbewusst vernachlässigt oder hintangestellt werden. Um dieser Gefahr vorzubeugen und die hohe wissenschaftliche Integrität und Sorgfalt ihrer Angehörigen (Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) zu bestätigen, bekennt sich die TU Graz - internationalen Standards entsprechend - zu den nachfolgend ausgeführten Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis. Die Universität trägt Sorge dafür, dass alle wissenschaftlich tätigen Universitätsangehörigen diese Grundsätze und die damit verbundene Verantwortung kennen. In Fällen erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ergreift die TU Graz geeignete Maßnahmen zu einer adäquaten Ahndung des Verstoßes.

Die folgenden Grundsätze ersetzen in keinem Punkt bestehende rechtliche Regelungen oder ethische Normen, sondern verankern ergänzend allgemeingültige Grundsätze der Wissenschaftsethik auf gesamtuniversitärer Ebene. Die TU Graz will damit eine hohe Qualität der Forschung und der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sichern und Betrug und Fälschung im Wissenschaftsbetrieb vorbeugen. Zentrale Forderungen sind eine angemessene Betreuung der Nachwuchsforscherinnen und Nachwuchsforscher und Transparenz beim Umgang mit Daten und Veröffentlichungen.

§ 1 – Allgemeine Prinzipien für die gute wissenschaftliche Praxis

Alle Angehörigen der TU Graz (Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) verpflichten sich zur Einhaltung der allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit sowie der nachfolgend genannten Grundregeln.

- *lege artis* zu arbeiten, d.h. ihre wissenschaftliche Tätigkeit entsprechend den rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und dem aktuellen Stand der Erkenntnisse ihres Faches bzw. ihrer Disziplin durchzuführen;
- Resultate zu dokumentieren (zuverlässige Sicherung und Aufbewahrung der Primärdaten), eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation aller wichtigen Ergebnisse;
- Ergebnisse konsequent kritisch zu hinterfragen (Regel des systematischen Skeptizismus: Offenheit für Zweifel auch an den eigenen Ergebnissen bzw. an den Ergebnissen der eigenen Gruppe);
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnerinnen und Partnern sowie Konkurrentinnen und Konkurrenten zu wahren sowie keine Behinderung der wissenschaftlichen Arbeit von Konkurrentinnen und Konkurrenten (z.B. durch Verzögern von Reviews oder durch Weitergeben von wissenschaftlichen Ergebnissen, die man vertraulich erhalten hat);

- wissenschaftliches Fehlverhalten in ihrer eigenen Arbeit und in ihrem Umfeld zu vermeiden und ihm vorzubeugen und die im folgenden beschriebenen Grundsätze und Regeln zu beachten;
- Offenheit gegen Kritik und Zweifel von Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie sorgfältige, uneigennützig und unvoreingenommene Begutachtung von Kolleginnen und Kollegen sowie Verzicht bei Befangenheit;
- prinzipielle Veröffentlichung der mit öffentlichen Mitteln erzielten Ergebnisse (Prinzip der Öffentlichkeit der Grundlagenforschung).

§ 2 - Leitungsverantwortung und Zusammenarbeit

(1) Die Leitung eines wissenschaftlichen Bereiches verlangt Sachkenntnis, Präsenz sowie Überblick und kann nur in Kenntnis aller dafür relevanten Umstände verantwortungsvoll wahrgenommen werden. Wenn dies wegen der Größe der Gruppe oder aus sonstigen Gründen nicht mehr hinreichend gegeben ist, sind die Leitungsaufgaben entsprechend zu delegieren.

(2) Die Leitung eines wissenschaftlichen Bereiches (Institut,) trägt die volle Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sicherstellt, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätsmanagement (Qualitätsplanung – Qualitätsregelung – Qualitätsverbesserung) eindeutig zugewiesen sind und auch tatsächlich wahrgenommen werden.

(3) Die Kooperation in wissenschaftlichen Bereichen muss so beschaffen sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse unabhängig von hierarchiebedingten Rücksichten wechselseitig mitgeteilt, kritisiert und in einen gemeinsamen Kenntnisstand, unter Beibehaltung der Urheberschaft, integriert werden können. Dies ist auch für die Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern in der Gruppe zur Selbstständigkeit von besonderer Bedeutung. Die wechselseitige Überprüfung von Arbeitsergebnissen ist sicherzustellen, auch indem eigene Ergebnisse zugänglich gemacht werden.

§ 3 - Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) In allen Instituten (Arbeitsgruppen, ...) ist dafür Sorge zu tragen, dass für den wissenschaftlichen Nachwuchs, insbesondere für Diplomandinnen und Diplomanden, Doktorandinnen und Doktoranden sowie auch für Assistentinnen und Assistenten, jüngere Postdocs und Habilitandinnen und Habilitanden eine angemessene Betreuung sichergestellt ist und eine primäre, ausreichend verfügbare Ansprechperson existiert.

(2) Jede/r Universitätslehrer/in ist aufgefordert, die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis und die Problematik wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der curricularen Ausbildung und Nachwuchsbetreuung angemessen zu thematisieren und so zur Entwicklung eines entsprechenden Problem- und Verantwortungsbewusstseins beizutragen.

§ 4 - Sicherung und Aufbewahrung von (Primär)Daten

(1) Für Veröffentlichungen grundlegende Daten sind unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie generiert wurden, für mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit dies möglich und zumutbar ist. Wann immer es die gesetzlichen Bestimmungen und die Ressourcen der Institution zulassen, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, Protokolle sowie alle weiteren für die betreffende wissenschaftliche Arbeit relevanten Unterlagen für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

(2) Die näheren Einzelheiten und Zuständigkeiten - insbesondere die Richtlinien für sachgerechtes Protokollieren sowie die Zugangsregeln für die Nutzung von Daten - sind von der Institutsleitung zu regeln und schriftlich festzulegen.

§ 5 - Wissenschaftliche Veröffentlichungen

(1) Veröffentlichungen², die über neue wissenschaftliche Ergebnisse berichten sollen, müssen als wichtigstes Medium für die Vermittlung von Forschungsergebnissen die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene sowie fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen³. Bereits zuvor veröffentlichte Ergebnisse sollten nur insoweit wiederholt werden, als es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig erscheint. Befunde, welche die vorgelegten Ergebnisse stützen bzw. sie in Frage stellen, sollten gleichermaßen mitgeteilt werden.

(2) Sind an einer Forschungsarbeit bzw. an der darauf aufbauenden Publikation mehrere Urheberinnen und Urheber beteiligt, so tragen sie die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Als Mitautorin oder Mitautor kann nur eine Person genannt werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und der Veröffentlichung zugestimmt hat. Sofern Art und Umfang der Forschungsarbeit bzw. die Anzahl der beitragenden Autorinnen und Autoren es zulassen, ist auch kenntlich zu machen, welchen Beitrag jede einzelne Person geleistet hat.

(3) Eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist unzulässig. Eine allfällige Unterstützung durch Dritte kann nur in einer Danksagung Anerkennung finden.

(4) Veröffentlichungen im Internet und die Verwendung von Internet-Quellen unterliegen denselben Regelungen wie andere Veröffentlichungen und Quellen.

(5) Die TU Graz führt eine technikgestützte Plagiatsprüfung von wissenschaftliche Arbeiten - insbesondere Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen - stichprobenartig durch. Die Autorinnen und Autoren, die betreuenden Personen, die zuständigen Studiendekaninnen oder Studiendekane sowie die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre werden über die daraus resultierenden Ergebnisse informiert.

² unter Veröffentlichungen fallen auch Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen. Dieselben Regeln und Randbedingungen gelten für alle während des Studiums gefertigten Seminar-, Studienarbeiten etc.

³ Die international üblichen Regeln für die Zitation und Kenntlichmachung übernommener fremder Teile sind genau zu beachten. Eine technikgestützte vorbeugende Plagiatsprüfung wird empfohlen, um Unterlassungen zu erkennen und zu beheben sowie jeden Plagiatsverdacht abzuwenden

§ 6. Commission for Scientific Integrity and Ethics für Fälle vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Zur Beratung in Konfliktfällen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis wird an der TU Graz eine „Commission for Scientific Integrity and Ethics“ (nachfolgend „Kommission“ genannt) eingerichtet. Die Kommission hat insbesondere die Aufgabe, bei einem Verdacht auf Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis den Angehörigen der TU Graz wie insbesondere Beteiligten und dem Rektorat als Anlaufstelle vertraulich und beratend zur Verfügung zu stehen. Die Kommission wird Fälle von vermutetem wissenschaftlichen Fehlverhalten universitätsintern klären und feststellen, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder nicht.

(2) Verfahren:

Die Kommission wird aufgrund einer Anfrage eines Mitgliedes des Rektorates oder einer Verdachtsmeldung eines/r Angehörigen oder ehemaligen Angehörigen der TU Graz aufgrund eines ihm/ihr zur Kenntnis gelangten konkreten Verdachts über ein wissenschaftliches Fehlverhalten einer oder eines Universitätsangehörigen tätig.

Bei Bedarf können von der Kommission externe Sachverständige beigezogen sowie externe Gutachten beauftragt werden.

Die Kommission sorgt für eine zügige Durchführung der Verfahren bzw. Prüfungen.

Eine Wiederaufnahme eines abgeschlossenen oder eingestellten Verfahrens kann nur beantragt werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, welche voraussichtlich zu einer anderen Entscheidung der Kommission im betreffenden Fall geführt hätten.

(3) Zusammensetzung der Kommission:

Die Kommission besteht aus zwölf Mitgliedern.

Der/die Dekan/in jeder Fakultät schlägt dem/der Rektor/in ein oder mehrere Mitglieder aus seiner/ihrer Fakultät vor. Weiters schlägt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen dem/der Rektor/in eine/einen oder mehrere Wissenschaftler/in/innen vor. Aus den eingelangten Vorschlägen bestellt der/die Rektor/in aus dem Vorschlag der Dekane/innen jeweils ein Mitglied für jede Fakultät sowie aus dem Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eine/einen Wissenschaftler/in. Weitere Mitglieder der Kommission sind der/die Vizerektor/in für Forschung und Technologie, der/die Vorsitzende des Senates, ein Mitglied des wissenschaftlichen Betriebsrates sowie der/die Vorsitzende der Kommission.

Als Vorsitzende/r der Kommission kann nur ein/e in der Wissenschaft erfahrene/r Professor/in fungieren. Der/die Vorsitzende der Kommission soll kein/e Angehörige/r der TU Graz sein und wird vom Rektorat bestellt.

Der/die Vorsitzende wird für die Dauer der Funktionsperiode des jeweiligen Rektorates an der TU Graz vom/von der Rektor/in bestellt, wobei die Funktionsperiode des/der ersten Vorsitzenden entgegen dieser Bestimmung bis 30. September 2011 dauert. Die Funktionsperiode der weiteren Mitglieder der Kommission ist an die Dauer der Funktion des/r Vorsitzenden der Kommission gebunden. Eine Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.

Der/die Vorsitzende der Kommission wird im Verhinderungsfall durch den/die Vizerektor/in für Forschung und Technologie an der TU Graz vertreten.

Die Mitglieder der Kommission werden vom/von der Rektor/in bestellt und die Namen der Mitglieder im Mitteilungsblatt der TU Graz veröffentlicht.

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist ein Mitglied der Kommission befangen, besitzt er/sie kein Stimmrecht und ist ebenfalls von der Teilnahme an der Sitzung bzw. von der Teilnahme des Sitzungsteils im Zusammenhang mit der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes ausgeschlossen. Die Entscheidung ob Befangenheit vorliegt, obliegt dem/r Vorsitzenden bzw. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission.

Nachbesetzungen von Mitgliedern, z.B. nach Zurücklegung oder Ausfall, sowie eventueller Abberufung oder Ausschluss erfolgt für den verbleibenden Teil der Funktionsperiode analog zur Bestellung bzw. den Bestimmungen des UG 2002 und der Satzung der TU Graz.

(4) Sitzungen:

Zu den Sitzungen der Kommission ist ein/e rechtskundiger Mitarbeiter/in der Rechtsabteilung in beratender Funktion ohne Stimmrecht einzuladen. Bei Bedarf können auch weitere externe Sachverständige ohne Stimmrecht zu den Sitzungen eingeladen werden.

Die Kommission ist entscheidungsfähig wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Zum Schutz aller betroffenen Personen ist strengste Vertraulichkeit zu wahren. Diese strenge Vertraulichkeit gilt auch für die geladenen Sachverständigen und Berater/innen.

Die Sitzungsergebnisse sind in Protokollen festzuhalten.

Ansonsten gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des Senates der TU Graz. Abweichend von der Geschäftsordnung des Senates sind Stimmübertragungen und die Entsendung von Ersatzmitgliedern nicht möglich.

(5) Berichtspflicht:

Die Kommission unterrichtet bei jedem Verdachtsfall ohne Verzug den/die Rektor/in der TU Graz und berichtet dem/r Rektor/in einmal jährlich schriftlich über ihre Tätigkeit.

Hält die Kommission einen Verdachtsfall für erwiesen, berichtet sie dem/der Rektor/in schriftlich über das Ergebnis ihrer Untersuchungen und schlägt mögliche Konsequenzen vor. Nach Prüfung der Vorschläge der Kommission entscheidet der/die Rektor/in bzw. das Rektorat über das weitere Vorgehen.

Ist nach Auffassung der Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht erwiesen, berichtet sie dem/r Rektor/in über die Einstellung des Verfahrens.

Die Entscheidung der Kommission ist in jedem Fall allen betroffenen Personen nachweislich zuzustellen.

(6) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Befassung der Schiedskommission gemäß § 43 UG 2002. Die Mitglieder der Kommission sind gegebenenfalls als Auskunftspersonen bzw. Gutachterinnen oder Gutachter beizuziehen.

(7) Diese Bestimmungen sind Grundlage für die universitätsinterne Prüfung, Klärung, Schlichtung oder Verfolgung von Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie ersetzen nicht andere geregelte Verfahren (z.B. organisationsrechtliche Aufsichtsverfahren, Disziplinarverfahren, arbeits- oder zivilgerichtliche Verfahren, Strafverfahren) und berühren weder die Kompetenzen und Tätigkeiten der dafür zuständigen Organe noch allfällige gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelten Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen.

Anhang

VERHALTENSWEISEN, DIE ALS WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN ANZUSEHEN SIND⁴

Falschangaben:

1. das Erfinden von Daten;
2. das Verfälschen von Daten, z. B. durch
 - a) Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - b) Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
3. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);

Verletzung geistigen Eigentums:

4. in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Unkorrekte oder unvollständige Zitierung, keine Quellenangabe, Plagiat),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl, Ideen-Plagiat),
 - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - d) die Verfälschung des Inhalts oder
 - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
5. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;

Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer:

6. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich der Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung eines Experiments benötigt).
7. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen, disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit oder gegen § 4 der vorliegenden Grundsätze der TU Graz verstoßen wird.

Mitverantwortung:

Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus:

1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer;
2. Mitwissen um Fälschungen durch andere;
3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht bzw. der Betreuung (§ 3).

⁴ Bei den nachfolgenden Fehlverhalten handelt es sich um keine vollständige Auflistung, sondern um eine beispielhafte Zusammenfassung der wichtigsten Typen.

EMPFEHLUNGEN ZUM KORREKTEN ZITIEREN

Je nach Wissenschaftsdisziplin werden zum Teil unterschiedliche Zitierregeln zur Anwendung gebracht. Alle diese Regeln erlauben eine klare Zuordnung, um welche Form von Zitat oder Quelle es sich jeweils handelt. Sie erleichtern den Umgang mit Texten und helfen auch, die Wertigkeit eines Textes bzw. seiner Inhalte zu beurteilen. Ob die Quellenangabe nun mit Fußnoten (in Kurz- oder Langform), mit Endnoten oder direkt im Text mit Kurzform erfolgt, ist meist vom Usus im Fachgebiet abhängig. Um im Zweifelsfall Sicherheit zu schaffen und unbeabsichtigte Fehler zu vermeiden, empfiehlt die TU Graz die Anwendung der nachfolgenden Zitierregeln (Kurzfassung).

Grundsätzliches über Zitate im Textfluss:

- Zitate sind in „Anführungszeichen“ zu setzen.
- Zitate im Zitat werden ‚apostrophiert‘.
- Auslassung einzelner Wörter und Sätze wird durch [...] gekennzeichnet.
- Zitate sind 100% wörtlich wiederzugeben und dürfen nicht aus dem Sinnzusammenhang gerissen werden.
- Lange Zitate (mehr als drei Textzeilen) sollen eingerückt werden.
- Die Quelle ist im Literaturverzeichnis korrekt und einheitlich zu nennen (siehe unten).
- Es soll möglichst auf die Originalquelle Bezug genommen werden. Wenn ausnahmsweise aus zweiter Hand zitiert wird ist die Originalquelle mit dem Hinweis ‚zitiert nach: ...‘ anzugeben.
- Die allzu häufige Verwendung von langen wörtlichen Zitaten ist zu vermeiden.

Bei der Zitierung werden Quellen durch die Nennung des Nachnamens des Autors/der Autorin, des Erscheinungsjahr des Textes sowie die jeweilige Seitenzahl, auf die man sich bezieht, in eckiger Klammer gesetzt, direkt im Fließtext angegeben (Harvard Citation). Bei indirekten Zitaten (Sinnübernahme) ist der Quellenangabe ein Vgl. voranzusetzen. Die vollständigen bibliographischen Informationen werden alphabetisch geordnet im Quellen- oder Literaturverzeichnis genannt.

Bibliographische Information sind für

- Bücher: Vor- und Zuname des Verfassers, Titel, Auflage (entfällt bei Erstauflage), Erscheinungsort und -jahr, Seitenangabe
- Aufsätze in Sammelwerken: Name des Verfassers des zitierten Artikels, Titel des Artikels, das Wort "in" mit anschließendem Doppelpunkt, Herausgeber: Name des Sammelwerkes, Auflage (entfällt bei Erstauflage), Erscheinungsort und -jahr, Seitenangabe
- Aufsätze in Zeitschriften/Journals: Name des Verfassers des Artikels, Titel des Artikels, das Wort "in" mit anschließendem Doppelpunkt, Name der Zeitschrift, Jahrgang, Heftnummer oder Monat, Seitenangabe
- Online-Quellen: Online-Quellen sind in wissenschaftlichen Arbeiten aus Gründen der Nachvollziehbarkeit möglichst sparsam zu werden. Werden sie dennoch verwendet, sollen sie gleich wie traditionelle Quellen behandelt werden. Zusätzlich wird die exakte Quellenangabe (z.B. Internetadresse) mit dem Zugriffsdatum ergänzt

Die hier angeführten Empfehlungen umfassen nur **die wichtigsten Regeln der Zitation**. Für spezifische Fragen konsultieren Sie bitte entsprechende Fachliteratur über das wissenschaftliche Arbeiten und Ihre BetreuerIn.

MÖGLICHE SANKTIONEN BZW. KONSEQUENZEN BEI WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN

Mögliche Arbeitsrechtliche Konsequenzen:

1. Abmahnung
2. Kündigung
3. Vertragsauflösung
4. Disziplinarverfahren bei Beamten (BDG, § 91 ff)

Mögliche Studienrechtliche Konsequenzen:

1. Zurückweisung der Arbeit, Aufklärung über weitere mögliche Konsequenzen durch die mit der Betreuung beauftragte Person
2. Wertung der Arbeit als negative Beurteilung, da der verbleibende, eigenständige Beitrag in der Arbeit nicht ausreichend ist, Zuweisung eines neuen Themas durch das zuständige studienrechtliche Organ
3. nachträgliche Aberkennung der Beurteilungen (UG 2002, § 74)

Mögliche Akademische Konsequenzen:

1. Aberkennung des akademischen Grades (UG 2002, § 89) bzw.
2. Entzug der Lehrbefugnis (entsprechend dem UG 2002 bzw. Satzung der TU Graz).

Zivilrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen

Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen / Information der Öffentlichkeit / Presse